

Sabine Wagner

 Tel. +43 3452 71660 227
sabine.wagner@elsta.com

Kaindorf/Sulm, 6. Sept. 2024

Dokumenten-Nr.: ErAl-15-010i_DE

REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RoHS-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2011/65, Richtlinie (EU) 2015/863)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Mitteilung

- bestätigen wir die vollständige Einhaltung der RoHS-Richtlinien (inkl. „RoHS 3“) und
- kommen wir unserer Informationspflicht aus der REACH-Verordnung nach.

Die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH Verordnung) trifft uns insofern, als wir als Verarbeiter von Halbzeugen und Produkten nachgeschalteter Anwender im Sinne der Verordnung sind. Damit entfällt die Verpflichtung zur Registrierung, da aus unseren Produkten nicht bestimmungsgemäß Stoffe freigesetzt werden.

Wir sind uns jedoch der Auflagen, die sich aus den Anhängen XIV und XVII der Verordnung sowie der Kandidatenliste ergeben, bewusst und halten daher mit unseren Lieferanten Kontakt.

So können wir bestätigen, dass die allermeisten von ELSTA Mosdorfer erzeugten Produkte keine Substanzen enthalten, für die nach Artikel 33 der REACH-Verordnung eine Informationspflicht besteht.

In einem Teil unserer Produkte werden Vormaterialien verarbeitet, die Stoffe enthalten, die in der Kandidatenliste (letztes Datum der Aufnahme von Substanzen 17. Juni 2024), in Anhang XIV oder Anhang XVII gelistet sind. Dabei handelt es sich um:

Substanz	enthalten in	Verwendung in ELSTA Produkten	REACH-Verweis
Nickel	Galvanik-beschichtungen	vernickelte Kupferschienen, Kontakthülsen für ELSTA-Zähleranschlussklemmen	Anhang XVII, Nr. 27: Die Beschränkungen gibt es aber nur für den Einsatz von Nickel bei Produkten mit direktem Kontakt mit dem menschlichen Körper.
Borsäure, Bortrioxid und Natriumtetraborat ¹	chemisch Bestandteil mancher Gläser	potentiell in den Verstärkungsfasern (Elektroglass) des Halbzeugs zur Schrank- und Sockelerzeugung	SVHC-Kandidatenliste: Ergänzung vom 18.06.2010: Borsäure: Ergänzung vom 18. Juni 2012: Bortrioxid, Natriumtetraborat.
DOTE (Diocetylzinn-Verbindung)	Stabilisator für PVC	PVC-Abdeckungen, PVC-Türen, PVC-Profile, PVC-Montageplatten	SVHC-Kandidatenliste; Ergänzung vom 17. Dezember 2014: DOTE (Diocetylzinnverbindung mit CAS Nr. 15571-58-1)
Blei	Legierungsbestandteil von Messing („MS58“)	Zählerstifte, Zähleranschlussklemme in Messinglegierung CW614N ^{2,3}	SVHC-Kandidatenliste, Ergänzung vom 27. Juni 2018
	Legierungsbestandteil von Stählen	Einlegemuttern und Verbindungselemente ³	

¹ Diese Substanzen sind der Vollständigkeit halber aufgeführt, da „Glas“ nicht betroffen ist. Details entnehmen Sie bitte Beilage 1.

² Die Legierung CW614N ist RoHS-konform und wird in der einschlägigen Richtlinie R21 als Werkstoff für diese Anwendung empfohlen.

³ Die Beurteilung der Ausnahmen 6(a), 6(a)-I, 6(b)-I, 6(b)-II, 6(c) von Annex III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU ist zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Dokuments noch offen. Somit ist eine Inverkehrbringung derzeit zulässig.

Elsta Mosdorfer GmbH

 Bahnstrasse 29, 8430 Kaindorf/Sulm, Austria. Phone +43 3452 71660-0, Fax -222, office@elsta.com, www.elsta.com
 Kroneplatz 1, 2521 Trumau, Austria. Phone +43 2253 7521-0, Fax -60, office@elsta.com, www.elsta.com

 Firma: Elsta-Mosdorfer Gesellschaft m.b.H., FN 66609f, Handelsgericht für ZRS Graz. Firmensitz: 8430 Kaindorf/Sulm, Rechtsform: Gesellschaft m.b.H.
 ATU30581206, ARA Nr. 5764, DVR 0049948. Bankverbindung: PSK, Kto-Nr. 91001520, BLZ 60000, IBAN AT03 6000 0000 9100 1520, BIC OPSKATWW


Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema REACH oder RoHS haben, so stehe ich Ihnen telefonisch gerne unter +43 (0) 3452 71 660 261 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Wagner
Geschäftsführerin ELSTA Mosdorfer GmbH



2 Beilagen:

- Natriumtetraborat, Borsäure, Bortrioxid in Elektroglas (Stellungnahme der APFE)
- DOTE-Verbindungen in PVC (Stellungnahme der von ELSTA Mosdorfer beauftragten PVC-Hersteller)

Zusätzliche Information zum Bleigehalt in Messing:

Blei ist reproduktionstoxisch und wurde daher in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Verwendung von Blei in Halbzeugen wird schon seit vielen Jahren reguliert, unter anderem z.B. auch in der für Elektroanwendungen einschlägige Richtlinie EU 65/2011 (RoHS). Dort sind bleihaltige Kupferlegierungen ausdrücklich ausgenommen.

Zusätzliche, freiwillige Information:

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil einer metallischen Legierung, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,1% Gewichtsprozent überschritten wird. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Verwendung von Blei in metallischen Halbzeugen bereits seit vielen Jahren reguliert wird. Die Informationspflicht durch REACH basiert nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Metall. Sie basiert allein auf der Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. Informationen über die innerhalb der EU verwendeten Mengen dieser Stoffe zu bekommen.

Blei wirkt in Aluminium- und Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften, z. B. Korrosionsbeständigkeit, Gleit- & Notlaufeigenschaften.

Die Alternativen zur Verwendung von Kupferlegierungen mit einem geringeren Massenanteil Blei können derzeit nicht als wissenschaftlich oder technisch praktikabel erachtet werden. Es ist bislang zudem technisch nicht möglich, das unbeabsichtigt in den Recycling-Strom eingebrachte Blei zu entfernen.



Status of glass under REACH (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals) in reference to the Classification of certain borates and boron oxide (diboron trioxide) as SVHC (Substances of Very High Concern)

The European Chemicals Agency (ECHA) has updated the Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation and added amongst others Disodium tetraborate (anhydrous), boric acid and diboron trioxide.

Under the REACH regulation glass, is considered a UVCB substance (UVCB = Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials) which is manufactured of different mineralogical raw materials. During the glass “melting” process, the different raw materials react chemically to produce the substance glass, which is an amorphous network of elements bonded together with oxygen ions between cations. For practical reasons, the elemental analyses of glass is expressed in the form of their oxides which must **not** be confused with a **mixture** of the different oxides. In conclusion, the substance glass does not contain any raw material used as starting materials and particularly no borates or boron oxide (diboron trioxide). Please note that analyses of boron compounds is performed by determination of elemental boron (“B”); therefore, the determination of boron in glass shows the content of the element boron in the glass network but is not to be interpreted as content of borates or boron oxide

Since glass itself is not considered hazardous and is not mentioned on the SVHC list, there are no obligations to communicate information according to Article 33 of the REACH regulation concerning SVHC in articles and related to boric acid, disodium tetraborate or diboron trioxide in glass.

Legal disclaimer:

Whilst the information provided through this document has been drafted in good faith and to the best of our current knowledge, it is for information purpose only and does not constitute legal advice.



Röchling Engineering Plastics SE & Co. KG • Postfach 12 49 • D-49724
Haren/Germany

Elsta Mosdorfer Ges.m.b.H
Kaindorf/Sulm
AT

Qualitätsmanagement
Johannes Mohs
Tel.: +49 5934 701-218
Fax: +49 5934 701-299
Johannes.mohs@roechling-plastics.com

REACH - Informationspflicht für Verarbeiter von PVC-Platten

10. Februar 2015/Mo

Sehr geehrte Kunden,

PVC-Platten haben sich insbesondere zur Herstellung von Türfüllungen und Fensterprofilen, als Fassaden- und Bauelemente für Wand- und Deckenverkleidungen, sowie im Maschinen-, Apparate- und Behälterbau, im Möbel- und Innenausbau und in der Werbung seit vielen Jahren im Innen- und Außenbereich bewährt.

PVC-Platten sind auf Langlebigkeit ausgelegt, um dies zu gewährleisten, kommen metallhaltige Verbindungen als Stabilisatoren zum Einsatz. Diese gehören heute teilweise gemäß der Chemikalienverordnung REACH zu den besorgniserregenden Stoffen, den sogenannten SVHC-Substanzen. Wir weisen Sie hiermit gemäß der REACH-Informationspflicht explizit auf diese Verbindungen hin. Diese sind fest in die Kunststoffmatrix integriert und stellen daher keinerlei Risiko für Mensch und Umwelt dar. Diese Stabilisatoren entsprechen dem Stand der Technik und sind seit vielen Jahren für den Einsatz in PVC-Platten für den Lebensmittelkontakt zugelassen. Damit ist der Umgang mit den PVC-Platten und auch dem Werkstoff absolut unbedenklich und sicher. Dies gilt sowohl für die Lebenszeit der PVC-Platten als auch für den Recyclingprozess.

Informationspflicht gem. Art. 33 REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006): Die folgenden PVC-Typen:

- PVC-hart, -PVC-weich

*Trovidur[®]EC, Trovidur[®]ES, Trovidur[®]ESV, Trovidur[®]ESA, Trovidur[®]Astrawood, Trovidur[®]PN,
Trovidur[®]W1590, Trovidur[®]W2000, sowie deren Schweißzusätze*

enthalten mehr als 0,1% der folgenden Substanz:

Diocylzinnverbindungen (DOTE - CAS Nr.15571-58-1)

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit dem Artikel erforderlich, da der Stoff fest im Kunststoff eingebunden ist und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht freigesetzt wird.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Diese Information wurde maschinell erstellt und weist daher keine Unterschrift auf.

Mit freundlichen Grüßen - Kind regards



Johannes Mohs

Leiter Qualitätsmanagement
Head of Quality management

Röchling Engineering Plastics SE & Co. KG
Röchlingstr. 1
49733 Haren/Germany

Tel. +49 5934 701-218

Fax +49 5934 701-299

E-Mail johannes.mohs@roechling-plastics.com

Internet www.roechling.com

Umsetzung von REACH - DOTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung von REACH übermitteln wir Ihnen folgende Informationen:

DOTE ist seit 17.12.2014 in der SVHC-Liste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgeführt und muss daher gemäß REACH-Verordnung deklariert werden, wenn der Gehalt $\geq 0,1$ Gew% beträgt. Wir kommen dieser Verpflichtung in unserem offiziellen REACH-Schreiben nach.

Bei der Verarbeitung reagiert das DOTE gemäß seiner Bestimmung als Stabilisator chemisch mit anderen Bestandteilen der Rezeptur und wird zu anderen, nicht deklarationspflichtigen Stoffen abgebaut, im Idealfall geht die DOTE-Konzentration im extrudierten Halbzeug gegen Null. Tatsächliche Werte sind nicht bekannt, die Analytik hierzu ist sehr aufwändig und kostenintensiv, und noch nicht komplett entwickelt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass evtl. noch vorhandenes DOTE in der Polymermatrix fest eingeschlossen und somit nicht unmittelbar bioverfügbar ist

Durch neuere Untersuchungen ist es seit Ende 2017 erwiesen, dass DOTE nicht reprotoxisch Cat 1B ist und damit die Voraussetzung für das SVHC-Listung entfällt. Danach hätte DOTE nicht auf die Liste gesetzt werden dürfen. Leider gibt es aber kein Prozedere, einen Stoff wieder von der Liste zu nehmen. Die Reklassifizierung ist zurzeit im Gange, und wir gehen davon aus, dass spätestens Ende 2018 die Einstufung von DOTE als reprotoxisch vom Tisch ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Frings
Leiter Forschung und Entwicklung

Mathias Conrad
Technical Service Center

17.08.2018